

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Januar 2022

A/RES/76/181

Kriminalität einer nachhaltigen Entwicklung im Wege steht und dass die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung den Staaten bei der wirksamen Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität hilft;

4. wir verpflichten uns, die Rechtsstaatlichkeit durch mehrdimensionale Ansätze zu fördern;

5. wir verpflichten uns, die konzertierten weltweiten Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität zu intensivieren, indem wir die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen erleichtern und stärken;

6. wir weisen darauf hin, dass der völkerrechtliche Rahmen für die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen in Anbetracht der sich rasch verändernden Umstände zeitnah angepasst und gegebenenfalls verstärkt werden muss;

7. wir verpflichten uns, die bei den Strafverfolgungs- und anderen Strafjustizinstitutionen – als zentrale Komponenten der Rechtsstaatlichkeit – sowie den Angehörigen der entsprechenden Berufsgruppen bestehenden Kapazitäten zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität auszubauen und in dieser Hinsicht technische Hilfe zu leisten;

8. wir verpflichten uns, dafür zu sorgen, dass unsere Strafverfolgungs-, Strafjustiz- und anderen zuständigen Institutionen neue und moderne Technologien wirksam und angemessen als Hilfsmittel im Kampf gegen die Kriminalität einsetzen und dabei ausreichende und wirksame Sicherungsmaßnahmen treffen, um den Missbrauch und die unsachgemäße Verwendung dieser Technologien in dieser Hinsicht zu verhindern;

9. wir unterstreichen, dass uns als Staaten und Regierungen die Hauptrolle und -verantwortung bei der Festlegung von Strategien und Politiken zur Verbrechensverhütung zukommt;

10. wir verpflichten uns, verstärkt disziplinübergreifende Anstrengungen zu unternehmen, um die Kriminalität durch Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen Strafverfolgungs- und anderen Strafjustizinstitutionen und anderen staatlichen Sektoren zu verhüten und zu bekämpfen, sowie deren Arbeit durch das Eingehen und die Förderung von Multi-Akteur-Partnerschaften mit dem Privatsektor, der Zivilgesellschaft, den Hochschulen und der Wissenschaft sowie gegebenenfalls mit anderen maßgeblichen Interessenträgern zu unterstützen;

11. wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, die zentrale Rolle der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege als wichtigstes richtliniengebendes Organ der Vereinten Nationen im Bereich der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu stärken;

12. wir bekräftigen die Rolle des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, das als federführende Organisation im System der Vereinten Nationen und in Zusammenarbeit mit maßgeblichen Interessenträgern die Mitgliedstaaten durch technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe sowie durch normative Arbeit, Forschungstätigkeit und Fachwissen bei der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege unterstützt, wofür wir uns bemühen, ausreichende, stabile und berechenbare Finanzmittel bereitzustellen, und wir bekräftigen die Rolle der in Wien ansässigen zwischenstaatlichen Foren, darunter richtliniengebende Organe und deren Nebenorgane, die sich innerhalb des Systems der Vereinten Nationen mit Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege befassen und die im Rahmen ihres jeweiligen Mandats eine äußerst wertvolle und globale Quelle von Informationen, Beiträgen, Leitlinien und bewährten Verfahren auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege sind;

13. wir bekunden unsere große Besorgnis über die aus der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) entstandene Situation mit ihren sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen,

die auf unterschiedliche Art und Weise und in unterschiedlichem Umfang neue Chancen für Kriminelle und organisierte kriminelle Gruppen eröffnet, ihre Vorgehensweisen verändert und in mehrfacher Hinsicht Herausforderungen für die Strafrechtspflege nach sich gezogen haben;

14. wir bekunden außerdem unsere große Besorgnis darüber, dass die rasche Ausbreitung des Virus im geschlossenen Raum von Haftanstalten eine besonders ernste Gefahr, vor allem für die Gesundheit und die Sicherheit, darstellt, die durch Langzeitprobleme wie Überbelegung und schlechte Haftbedingungen noch verschärft werden kann;

15. wir verpflichten uns, entschlossene und handlungsorientierte Maßnahmen zu ergreifen, um die aufgrund von COVID-19 entstandenen beziehungsweise verschärften Herausforderungen für die Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege anzugehen und entsprechende Hindernisse auf internationaler Ebene zu beseitigen, unter anderem durch einen multilateralen Ansatz und die Stärkung der Resilienz von Strafverfolgungs- und anderen Strafjustizinstitutionen mittels multilateraler Zusammenarbeit und Multi-Akteur-Partnerschaften, wobei dem diesbezüglichen dringenden Bedarf von Entwicklungsländern an Kapazitätsaufbau- und technischer Hilfe besondere Aufmerksamkeit gelten muss, ohne dabei die langfristigen sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie, unter anderem auf die nachhaltige Entwicklung und die internationale Zusammenarbeit, aus den Augen zu verlieren, sowie in der Erkenntnis, dass die Pandemie die Ärmsten und Schutzbedürftigsten am härtesten trifft;

16. wir sind uns im Lichte der laufenden Erfahrungen mit der COVID-19-Pandemie und in Vorbereitung auf ähnliche Herausforderungen in der Zukunft dessen bewusst, dass die Strafjustizsysteme einer Überprüfung bedürfen und dass zur Erhöhung ihrer Wirksamkeit, Rechenschaftlichkeit, Transparenz, Inklusivität und Reaktionsfähigkeit die Digitalisie-

32. die Opfer darin bestärken, Straftaten anzuzeigen, und sie zu diesem Zweck auch im Rahmen von Strafverfahren angemessen unterstützen, beispielsweise durch einen wirksamen Zugang zu Übersetzungsdienstleistungen;

33. durch geeignete Maßnahmen für einen wirksamen Zeugenschutz in Strafverfahren sowie für einen wirksamen Schutz von Personen, die Anzeige erstatten, zu sorgen;

34. den Angehörigen der entsprechenden Berufsgruppen angemessene Ressourcen und Schulungen bereitstellen, damit sie besser in der Lage sind, opferzentrierte Hilfe und Unterstützung unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Opfer anzubieten;

Verbesserung der Haftbedingungen

35. die Haftbedingungen für Untersuchungsgefangene wie für verurteilte Gefangene zu verbessern sowie die diesbezüglichen Kapazitäten des Personals von Gefängnissen und Vollzugsanstalten und des sonstigen zuständigen Personals auszubauen, unter anderem durch die Förderung der praktischen Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln)⁸ und der Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)⁹;

36. Maßnahmen gegen die Überbelegung von Haftanstalten ergreifen und die allgemeine Wirksamkeit und die Kapazitäten des Strafjustizsystems erhöhen und zu diesem Zweck unter anderem Alternativen zu Untersuchungshaft und zu freiheitsentziehenden Strafen erwägen und dabei die Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln)¹⁰ gebührend berücksichtigen;

Senkung der Rückfallquote durch Rehabilitation und Wiedereingliederung

37. in Vollzugsanstalten für ein rehabilitationsförderndes Umfeld sorgen und zu diesem Zweck unter anderem wirksame Behandlungsprogramme erarbeiten und durchführen, die auf einer individuellen Einschätzung der Bedürfnisse und Risiken der Straffälligen beruhen, und den Straffälligen Zugang zu beruflichen und fachlichen Schulungs- und Ausbildungsprogrammen eröffnen, um sie bei der Aneignung der für eine Wiedereingliederung erforderlichen Fertigkeiten zu unterstützen;

38. für ein rehabilitationsförderndes Umfeld in den Gemeinwesen sorgen, um die

40. die Öffentlichkeit dafür sensibilisieren, wie wichtig es ist, dass Straffällige allgemein als Mitglieder der Gemeinschaft akzeptiert werden und dass die Gemeinschaft ihre langfristige Wiedereingliederung aktiv unterstützt;

41. gegebenenfalls die Zusammenarbeit bei der Überstellung von Verurteilten fördern, damit diese den Rest ihrer Strafe in ihrem eigenen Land verbüßen können, in dieser Hinsicht nach Bedarf bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte oder Vereinbarungen abschließen, wobei die Rechte der Verurteilten ebenso zu berücksichtigen sind wie Fragen hinsichtlich Einwilligung, Rehabilitation und Wiedereingliederung, und diese Gefangenen über die Verfügbarkeit solcher Maßnahmen aufklären;

42. nach Bedarf und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht in den jeweiligen Strafverfahrensphasen die Anwendung von Verfahren der ausgleichsorientierten Justiz erleichtern, um die Wiederherstellung der Opfer und die Wiedereingliederung der Straffälligen zu unterstützen sowie Straftaten und Rückfälligkeit zu verhüten, und den entsprechenden Nutzen solcher Verfahren prüfen;

Systematische Einbeziehung der Geschlechterperspektive in die Strafjustizsysteme

43. geeignete und wirksame Politiken und Pläne zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Beseitigung von Hindernissen für die Förderung und Stärkung der Frauen in der Rechtsdurchsetzung und in anderen Strafjustizinstitutionen auf allen Ebenen erarbeiten und umsetzen und in dieser Hinsicht die Verpflichtung eingehen, weitere konkrete Maßnahmen zu treffen, um die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing¹¹ und der Ergebnisdokumente der dreiundzwanzigsten Sondersitzung der Generalversammlung¹² zu gewährleisten;

44. die Geschlechterperspektive systematisch ins Strafjustizsystem einbeziehen und zu diesem Zweck geschlechtersensible Maßnahmen fördern, die den geschlechtsspezifischen Bedürfnissen der Straffälligen wie der Opfer Rechnung tragen, einschließlich des Schutzes von Frauen und Mädchen vor einer erneuten Viktimisierung im Rahmen von Strafverfahren;

Berücksichtigung der Verwundbarkeit von Kindern und Jugendlichen, die mit dem Strafjustizsystem in Berührung kommen

45. Systeme der Jugendgerichtsbarkeit oder andere ähnliche Verfahren einrichten oder stärken, die die Schwere des straffälligen Verhaltens und den Verantwortungsgrad der Jugendlichen ebenso berücksichtigen wie ihre Verwundbarkeit und die Ursachen, einschließlich der tieferen Ursachen, ihres straffälligen Verhaltens und die entsprechenden Risikofaktoren, um so ihre Rehabilitation und Wiedereingliederung zu erleichtern, unter anderem durch die Förderung der praktischen Anwendung der einschlägigen Vorgaben der Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln)¹³;

46. Maßnahmen ergreifen und gegebenenfalls verstärken, die die Rehabilitation und Wiedereingliederung von Kindern und Jugendlichen unterstützen, die an organisierten kri-

¹¹ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4-15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

¹² Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

¹³ Resolution 40/33, Anlage.

64.

Korruption geht, und in dieser Hinsicht den politischen Willen stärken und zugleich ordnungsgemäße Verfahren wahren;

71. den Staaten nahelegen, Hindernisse für die Anwendung von Maßnahmen zur Wiedererlangung von Vermögenswerten auszuräumen und zu überwinden, insbesondere indem sie gegebenenfalls und im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht ihre rechtlichen Verfahren vereinfachen und gleichzeitig bei der Verwendung zurückgegebener Vermögenswerte im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Prioritäten die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung berücksichtigen und dabei bedenken, dass eine bessere Wiedererlangung und Rückgabe gestohlener Vermögenswerte zur Verwirklichung der Agenda 2030 beitragen wird;

72. die nötigen Maßnahmen durchführen, um verlässliche Informationen über das wirtschaftliche Eigentum an Unternehmen, rechtliche Strukturen oder andere komplexe Rechtsmechanismen zu erlangen und weiterzugeben und so den Ermittlungsprozess und die Ausführung gegenseitiger Rechtshilfeersuchen zu erleichtern;

Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen

73. die Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung aller Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene vertiefen und zu diesem Zweck unter anderem die Rechtstaatlichkeit auf allen Ebenen stärken und sicherstellen, dass die Vertragsparteien die einschlägigen internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend die Terrorismusbekämpfung durchführen, sowie Strategien zur wirksamen Auseinandersetzung mit den Bedingungen, die die Ausbreitung des Terrorismus fördern, einschließlich des Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, erarbeiten und dabei anerkennen, dass terroristische Handlungen durch nichts zu rechtfertigen sind, und die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus¹⁶ unter allen Aspekten auf internationaler, subregionaler und nationaler Ebene unverzüglich umsetzen, auch durch die Mobilisierung von Ressourcen und Fachwissen;

74. ein wirksameres Vorgehen gegen den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen sicherstellen, gleichviel, wo und von wem er begangen wird, insbesondere durch Ermittlungen und Strafverfolgung auf der Grundlage glaubwürdiger und verifizierbarer Informationen und Beweismittel, zu diesem Zweck die Sammlung, Behandlung und Aufbewahrung sachdienlicher Informationen und Beweismittel verbessern und gegebenenfalls die Teilnahme an Netzwerken zur Weitergabe von Informationen und Beweismitteln erwägen;

75. die in manchen Fällen bestehenden, wachsenden oder potenziellen Verbindungen zwischen Terrorismusfinanzierung und grenzüberschreitender organisierter Kriminalität, illegalen Drogenaktivitäten, Geldwäsche, Entführungen und Geiselnahmen, die mit dem Ziel begangen werden, etwa durch die Forderung von Lösegeld Mittel zu beschaffen, sowie Erpressung ermitteln, analysieren und bekämpfen, um im Einklang mit den aus dem anwendbaren Völkerrecht erwachsenden Verpflichtungen die finanzielle und logistische Unterstützung für den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu verhüten und anzugehen sowie Terroristen am Erwerb von Waffen zu hindern;

76. die zunehmende Bedrohung angehen, die von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgeht, so etwa durch die Erfüllung anwendbarer internationaler Verpflichtungen, und hervorheben, wie wichtig der Kapazitätsaufbau und seine Erleichterung durch die

¹⁶ Resolution [60/288](#).

Vereinten Nationen sind, im Einklang mit den bestehenden Mandaten zur Unterstützung der Staaten, namentlich derjenigen in den am stärksten betroffenen Regionen, und auf deren Ersuchen;

77. die Sicherheit und Widerstandsfähigkeit kritischer Infrastrukturen sowie den Schutz besonders verwundbarer „weicher Ziele“ verbessern, unter anderem durch einen vermehrten Informationsaustausch zwischen der Rechtspflege, dem Privatsektor und der Öffentlichkeit;

78. geeignete Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Aufstachelung zur Begehung von Terroranschlägen und der Verbreitung entsprechender terroristischer Propaganda ergreifen, mit dem Ausdruck höchster Beunruhigung über die Verherrlichung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen;

Neue, entstehende und sich verändernde Formen der Kriminalität

79. verstärkt Maßnahmen zum Umgang mit neuen, entstehenden und sich verändernden Formen der Krim000091W8Ver

wachsende Rolle grenzüberschreitender und nationaler organisierter krimineller Gruppen angehen, die von diesen und anderen an Migrantinnen und Migranten begangenen Verbrechen profitieren, und ausdrücklich alles daransetzen, weitere Opfer und Todesopfer zu verhindern;

83. die globale, regionale und bilaterale Zusammenarbeit zur Verhütung des Zugangs Krimineller und krimineller Organisationen zu Feuerwaffen fördern sowie Grenzkontrollmechanismen und -strategien verbessern, um den unerlaubten Handel mit und die Umleitung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition, einschließlich des Online-Handels, und die unerlaubte Reaktivierung deaktivierter Feuerwaffen zu verhindern und zu bekämpfen;

84. die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung und Abwehr von Bedrohungen im Zusammenhang mit technologischen Entwicklungen und veränderten Vorgehensweisen zur unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition und zum unerlaubten Handel damit verstärken und diese Straftaten untersuchen und strafrechtlich verfolgen, so auch durch die Gewährleistung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden und die systematische Rückverfolgung beschlagnahmter Rüstungsgüter;

85. mittels eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes ausgehend von dem

Rahmen ihres Geltungsbereichs anerkennen und berücksichtigen, wenn es darum geht, gegebenenfalls verstärkt gegen die Herstellung gefälschter medizinischer Produkte und den Handel damit vorzugehen;

89. verstärkt nationale und internationale Maßnahmen gegen den illegalen Handel mit Kulturgut und andere gegen Kulturgut gerichtete Straftaten sowie gegen alle Verbindungen zur Finanzierung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Terrorismus ergreifen und die internationale Zusammenarbeit in dieser Hinsicht ausweiten, namentlich auch bei der über geeignete Kanäle erfolgenden Rückgabe oder Rückerstattung solchen illegal gehandelten Kulturguts an die Ursprungsländer, unter Berücksichtigung bestehender Übereinkünfte wie des Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, des Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut¹⁹, der Internationalen Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut und andere damit zusammenhängende Straftaten²⁰ und sonstiger einschlägiger Übereinkünfte und mit dem Ziel, alle Möglichkeiten zur wirksamen Nutzung des anwendbaren völkerrechtlichen Rahmens zur Bekämpfung von Straftaten gegen Kulturgut sowie gegebenenfalls alle Vorschläge zur Ergänzung des bestehenden Rahmens für die internationale Zusammenarbeit zu erwägen;

90. auf ein besseres Verständnis des Schmuggels von 5(g)-It1 1 493.99 TIE-.

Zur Gewährleistung einer angemessenen Weiterverfolgung dieser Erklärung und unserer Zusagen

96. fordern wir die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf, im Einklang mit ihrem Mandat geeignete politische und operative Maßnahmen für die Weiterverfolgung dieser Erklärung zu beschließen und innovative Ansätze zur Nutzung der Informationen über den Stand der Durchführung der Erklärung aufzuzeigen, und bitten die Kommission, mit anderen maßgeblichen Interessenträgern, so auch den Instituten des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und (m)-4(is)4(s)3(io)-4(N)3(a)-5(g)-v